



St. Pölten, am 26. 01. 2015

An Herrn
Bundesminister Alois Stöger
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

**Betreff: Geplantes Vorhaben ist europarechtswidrig: Bau der Schnellstraße S34
GÜPL Völtendorf**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Stöger,

Wir, die Forschungsgemeinschaft Lanius, sind eine Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVPG. Wir wenden uns mit einem Anliegen im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Schnellstraße S 34 an Sie. Nach unserem Kenntnisstand führt die derzeit geplante Trassierung dieses Straßenbauvorhabens auch durch den südlich von St. Pölten gelegenen ehemaligen „GÜPL Völtendorf“.

Diese Vorgehensweise würde den GÜPL Völtendorf, eines der bedeutendsten naturnahen Gebiete im Raum St. Pölten, unwiederbringlich zerstören. Der GÜPL Völtendorf ist ein potentiellles Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung iSd Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (in der Folge: **FFH-Richtlinie**). Der Bau der Schnellstraße S 34 in der derzeit geplanten Form wäre deshalb ein **Verstoß gegen die unionsrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich und würde zu einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art 258 EUV führen.**

Wir ersuchen Sie daher dringen, vom Bau der Schnellstraße S 34 in der derzeit geplanten Form abzusehen. Die detaillierten Gründe dafür finden Sie in den folgenden Punkten unseres Schreibens.

1. Ökologische Bedeutung des GÜPL Völtendorf

Der GÜPL Völtendorf ist eines der bedeutendsten naturnahen Gebiete im Großraum St. Pölten. Durch seine Nutzung als Garnisonsübungsplatz beschränkte sich die landwirtschaftliche Nutzung in der Vergangenheit im Wesentlichen auf extensive Wiesenbewirtschaftung. So hat sich ein etwa 30 ha großes, gehölzarmes Gebiet mit unzähligen, teils ephemeren Gewässern wie Tümpeln und wassergefüllten Panzerspuren gebildet (Panzerbrache). Der GÜPL Völtendorf weist unter anderem die folgenden Besonderheiten auf:

- Auf dem GÜPL Völtendorf lebt folgende im Anhang II der FFH-Richtlinie genannte Amphibienarten (in überregional bedeutenden Populationsgrößen):
 - Alpenkammolch (*Triturus carnifex*);
 - Gelbbauchunke (*Bombina variegata*);
- Auf dem GÜPL Völtendorf leben folgende im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Amphibienarten:
 - Wechselkröte (*Bufo viridis*);
 - Laubfrosch (*Hyla arborea*)
 - Springfrosch (*Rana dalmatina*);
- Auf dem GÜPL Völtendorf befinden sich 15 Fledermausarten, darunter 15 Schutzgüter gemäß Anhang IV der FFH-RL und 2 Schutzgüter gemäß Anhang II der FFH-RL.
- Auf dem GÜPL Völtendorf befinden sich folgende im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen:
 - Subkontinentale peripannonische Gebüsche;
 - Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen.
- Auf dem GÜPL Völtendorf herrscht dringender Brutverdacht des europaweit strengstens geschützten Wachtelkönigs (*Crex crex*) (Anhang I der FFH-RL sowie „vom Aussterben bedroht“ auf der Roten Liste Österreichs /Niederösterreichs).
- Auf dem GÜPL Völtendorf wurden bisher 374 Pflanzenarten festgestellt. Davon sind 82 Pflanzenarten in Österreich als gefährdet eingestuft;
- Auf dem GÜPL Völtendorf wurden 92 Vogelarten festgestellt, 64 Arten davon sind Brutvögel. 8 dieser Brutvögelarten befinden sich auf der Roten Liste Niederösterreichs;
- Auf dem GÜPL Völtendorf wurden zehn Amphibienarten und vier Reptilienarten festgestellt, darunter die europaweit gefährdeten Gelbbauchunken im wahrscheinlich stärksten Vorkommen des Alpenvorlandes und der Alpenkammolch;

- Auf dem GÜPL Völtendorf wurden 20 von 69 Libellenarten in Niederösterreich festgestellt. Darunter befinden sich eine FFH Anhang II und Anhang IV Art sowie 8 Arten auf der Roten Liste Niederösterreichs;
- Auf dem GÜPL Völtendorf wurden 23 von 100 Schreckenarten in Niederösterreich festgestellt, darunter ein relikttäres Vorkommen der Wantschaftschrecke, der Großen Höckerschrecke und der Gottesanbeterin;
- Auf dem GÜPL Völtendorf wurden zwei Urkrebsarten festgestellt, davon ist eine Art in Niederösterreich stark gefährdet, die andere vom Aussterben bedroht;
- Auf dem GÜPL Völtendorf wurden 13% des gesamten österreichischen Artenspektrums an Wasserkäfern festgestellt. Der GÜPL Völtendorf ist damit einer der wasserkäferreichsten Plätze Niederösterreichs.

2. Gefährdung des GÜPL Völtendorf

Nach unserem Kenntnisstand würde die derzeit geplante Trassierung der Schnellstraße S34 den „GÜPL Völtendorf“ durchtrennen. Die unmittelbar in dieser Trasse gelegenen Flächen des GÜPL Völtendorf würden bei Umsetzung dieses Bauvorhabens zerstört. Ein Großteil der nicht unmittelbar von diesen Zerstörungen betroffenen weiteren Flächen des GÜPL Völtendorf sollen jenen Landwirten als Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden, die außerhalb des GÜPL Völtendorf Flächen für den Straßenbau abtreten müssten. Diese Flächen würden in landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen umgewandelt werden.

Insgesamt wäre das ökologisch besonders wertvolle Gebiet des GÜPL Völtendorf bei Umsetzung des Straßenbauvorhabens in der derzeit geplanten Form unwiederbringlich zerstört.

3. Rechtslage zum GÜPL Völtendorf

3.1. Gemeinschaftsrechtsverstoß wegen unvollständiger Liste potentieller GGB

Österreich hätte der EU-Kommission bis längstens 1. Jänner 1998 eine vollständige Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (auch: **GGB**) für alle natürlich in Österreich vorkommenden Lebensraumtypen in Anhang I und Arten in Anhang II der FFH-Richtlinie vorlegen müssen (Art 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Dieser Verpflichtung ist Österreich trotz mehrfacher Aufforderung durch die EU-Kommission sowie zwischenzeitig eingeleitetem Vertragsverletzungsverfahren bislang nicht nachgekommen. Das gilt insbe-

sondere auch hinsichtlich des GÜPL Völtendorf, der in der von Österreich vorgelegten Liste fehlt.

Tatsächlich hätte der GÜPL Völtendorf in diese Liste aufgenommen werden müssen, weil er:

- zwei in Anhang II der FFH-Richtlinie genannte Lebensraumtypen aufweist (subkontinentale peripannonische Gebüsche und Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen);
- Lebensstätte von 8 (!) in Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten ist (siehe Anhang).

Die EU-Kommission hat mit Schreiben vom 30. Mai 2013 an den damaligen österreichischen Außenminister abermals die Vorlage einer vollständigen Liste gemäß Art 4 Abs 1 FFH-Richtlinie eingefordert und konkret Gebiete genannt, die auf der von Österreich vorgelegten Liste fehlen. Die EU-Kommission hat dabei ausdrücklich auch den GÜPL Völtendorf als „potentielles GGB“ angeführt. Die EU-Kommission hält ausdrücklich fest, dass Österreich die angeführten Gebiete in die Liste hätte aufnehmen müssen, „um seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Habitatsrichtlinie nachzukommen“.

Der GÜPL Völtendorf ist also nur aufgrund eines unionsrechtswidrigen Verhaltens der Republik Österreich nicht in der Liste gemäß Art 4 Abs 1 FFH-Richtlinie angeführt.

3.2. Schutz vor Verschlechterung als potentielles GGB

Unabhängig von ihrer allfälligen Aufnahme in die Liste gemäß Art 4 Abs 1 FFH-Richtlinie unterliegen potentielle GGB dem Schutz der FFH-Richtlinie. Der Schutz des GÜPL Völtendorf durch die Bestimmungen der FFH-Richtlinie ergibt sich dadurch auch ohne förmliche Meldung als potentielles GGB an die Kommission.

Der EuGH hat in der Vergangenheit bereits ausgesprochen, dass Gebiete, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, als faktische Vogelschutzgebiete zu schützen sind. Dies unabhängig davon, ob der Mitgliedsstaat das betreffende Gebiet formell zum Schutzgebiet ernannt hat (ua EuGH 2.8.1993, C-355/90; 25.11.1999, C-96/ 98).

Zwar sind GGB der FFH-Richtlinie in europarechtlicher Hinsicht den Vogelschutzgebieten nicht gänzlich gleichgestellt. Der EuGH hat jedoch in einer Vielzahl an Entscheidungen zumindest all jenen potentiellen GGB vorläufigen Schutz zugebilligt, die zwar noch nicht endgültig als GGB anerkannt wurden, die aber bereits von den Mitgliedsstaaten in

die Liste gemäß Art 4 Abs 1 FFH-Richtlinie aufgenommen wurden (ua EuGH 13.1.2005, C-117/03; 14.9.2006, C-244/05; 4.3.2010, C-241/08).

Im Rahmen dieser Rechtsprechung hat der EuGH auch den Grundsatz herausgestrichen, dass Regeln, die den Schutz von Lebensräumen und Arten bezwecken, **unmittelbar anwendbar** sind (wenn auch nur als Sicherungsmaßnahme). Anders wäre ihr Schutzzweck nämlich nicht zu erreichen (EuGH 13.1.2005, C-117/03).

Auch die Bestimmungen der FFH-Richtlinie dienen dem Schutz von Lebensräumen und Arten. Sie sind dementsprechend der Willkür der Mitgliedsstaaten entzogen und unabhängig von ihrer mitgliedstaatlichen Umsetzung unmittelbar anwendbar. Aus dem Schutzzweck der FFH-Richtlinie ergibt sich deshalb unmittelbar aus dem Unionsrecht ein Verschlechterungsverbot für Gebiete, die das Potential zum GGB haben. Dieses Verschlechterungsverbot besteht zumindest bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der endgültige Status des betreffenden Gebiets geklärt ist.

In der Vergangenheit wurde bisweilen damit argumentiert, dass dieser Schutz ausschließlich jenen Gebieten zukomme, die von den Mitgliedsstaaten bereits als mögliche GGB an die Kommission gemeldet wurden. Nicht gemeldete mögliche GGB seien von diesem Schutz hingegen nicht umfasst. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass die endgültige Aufnahme eines Gebiets als GGB von der Zustimmung des betroffenen Mitgliedsstaats abhängig sei (Art 4 Abs 2 Unterabs 1 FFH-Richtlinie). Inzwischen hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 26. Mai 2008 zu C-226/08 aber klargestellt, dass Art 4 Abs 2 Unterabs 1 FFH dahingehend auszulegen sei,

[...] dass er es einem Mitgliedsstaat nicht erlaubt, sein Einvernehmen zur Aufnahme eines oder mehrerer Gebiete in einen von der Europäischen Kommission erstellten Entwurf der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aus anderen als naturschutzfachlichen Gründen zu verweigern.

Damit ist nunmehr klargestellt, dass Gebiete, die die in der FFH-Richtlinie genannten Voraussetzungen aufweisen, als GGB unter Schutz zu stellen sind. Dem jeweiligen Mitgliedsstaat stehen dabei keine anderen als naturschutzfachliche Ermessensfreiräume zu.

Der GÜPL Völtendorf erfüllt die Voraussetzungen der FFH-Richtlinie an GGBs. Es bestehen keinerlei naturschutzfachliche Gründe, diese Unterschutzstellung zu unterlassen. Der GÜPL Völtendorf unterliegt damit dem von der Rechtsprechung des EuGH bereits vielmals anerkannten Schutzes möglicher GGB vor Verschlechterung.

3.3. Unionsrechtliche Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit

Die EU-Mitgliedsstaaten sind zur loyalen Zusammenarbeit mit den Organen der EU verpflichtet (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit; Art 4 Abs 3 EUV). Bestandteil dieser Pflicht ist unter anderem die Zusammenarbeit mit der Kommission zB durch Übermittlung der angeforderten Unterlagen sowie die Verhinderung oder Wiedergutmachung von Schäden, die durch Verletzungen von EU-Recht entstanden sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Errichtung eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete. Die FFH-Richtlinie stellt also auf ein europaweites Netz von Schutzgebieten ab. Die Errichtung dieses europaweiten Netzes ist nur möglich, wenn jeder einzelne Mitgliedsstaat alle seine diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt. Aufgrund des unionsrechtlichen Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit hat jeder Mitgliedsstaat jene Handlungen zu unterlassen, die die Zielerreichung der FFH-Richtlinie verhindern.

Dazu gehört insbesondere auch, die Verschlechterung jener Gebiete zu verhindern, die mögliche GGBs sind und deshalb als Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Betracht kommen. Denn bei jeder anderslautenden Auslegung könnte ein Mitgliedsstaat das Erreichen der Schutzziele der FFH-Richtlinie schon alleine dadurch verhindern, dass er solche Gebiete einfach nicht in seine Liste gemäß Art 4 Abs 1 FFH-Richtlinie aufnimmt. Ob zu einer bestimmten Region die Ziele der FFH-Richtlinie erreichbar sind, läge dann alleine in der Willkür eines einzigen Mitgliedsstaats.

Im Übrigen anerkennt auch die ASFINAG das aus der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit entspringende Verbot erheblicher Verschlechterungen von Gebieten, die als GGB in Betracht kommen, jedoch nicht in die Liste gemäß Art 4 Abs 1 FFH-Richtlinie aufgenommen wurden (*Suske/Bieringer/Ellmauer*, Natura 2000 und Artenschutz, Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur 52; Herausgeber und Medieninhaber dieser Publikation ist ASFINAG Bau Management GmbH).

3.4. Ergebnis

Aus all dem ergibt sich, dass Gebiete, die die in der FFH-Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen, zumindest bis zur endgültigen Abklärung ihres Status den Schutz vor Verschlechterungen (zB durch Baumaßnahmen) genießen.

Der GÜPL Völtendorf ist Lebensstätte für zumindest acht Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie. Seine Zerstörung würde schon aus diesem Grund der FFH-Richtlinie widersprechen. Darüber hinaus ist der GÜPL Völtendorf auch Lebensstätte (mit überregionaler Bedeutung) der Gelbbauchunke und des Alpenkammolches, also zweier gemäß An-

hang II der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten. Er weist außerdem zwei Lebensraumtypen gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie auf. Für solche Arten bzw solche Lebensraumtypen bestimmt die FFH-Richtlinie sogar, dass die Mitgliedsstaaten für sie besondere Schutzgebiete ausweisen müssen.

Der GÜPL Völtendorf unterliegt deshalb dem Schutz vor Verschlechterung bis zur Abklärung seines endgültigen Status. Die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere auch seine Nutzung als Ausgleichsflächen für Landwirte, würden die naturkundlich wertvollen Gebiete erheblich verschlechtern bzw sogar unwiederbringlich zerstören. **Jede Trassierung, die die S 34 durch das Gebiet des früheren GÜPL Völtendorf führt, wäre deshalb europarechtswidrig.** Die Umsetzung des Bauvorhabens in der derzeit geplanten Form würde daher zu einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art 258 EUV gegen die Republik Österreich führen.

* * *

Wir ersuchen aus all diesen Gründen dringend, von der Umsetzung des Baus der Schnellstraße S 34 in der derzeit geplanten Form Abstand zu nehmen. Außerdem ersuchen wir Sie um Ihre Rückmeldung, welche Maßnahmen Sie ergreifen werden, um:

- den Bau einer Schnellstraße auf dem Gebiet des ehemaligen GÜPL Völtendorf zu verhindern;
- die Schaffung von landwirtschaftlichen Ausgleichsflächen auf dem Gebiet des ehemaligen GÜPL Völtendorf anlässlich des Baus der Schnellstraße S 34 zu verhindern;
- jede sonstige Verschlechterung der naturkundlich wertvollen Flächen des ehemaligen GÜPL Völtendorf anlässlich des Baus der Schnellstraße S 34 zu verhindern;
- bei der weiteren Planung einer Trassierung der S 34 auf nicht zum GÜPL Völtendorf gehörenden Flächen negativen Auswirkungen auf den GÜPL Völtendorf vorzubeugen.

Gerne stehen wir für Rückfragen sowie insbesondere für allenfalls erforderliche vertiefende Ausführungen und fachliche Unterstützung in naturkundlichen Belangen zum GÜPL Völtendorf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Markus Braun
(Obmann FG LANIUS)



Anhang: Schutzgüter gemäß europäischer und nationaler Richtlinien

Schutzgüter gemäß Anhang II der FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr
Amphibien	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Triturus carnifex</i>	Alpenkammolch
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch
Tagfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Libellen	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer

Summe: 9

Schutzgüter gemäß Anhang IV der FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
cf. <i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus
cf. <i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
Reptilien	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Amphibien	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Libellen	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer

Summe: 21

Schutzgüter gemäß Anhang I der VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Vögel	
<i>Aquila heliaca</i>	Kaiseradler
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
Crex crex	Wachtelkönig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard

Summe: 9

Rote Liste Arten: Kategorie "vom Aussterben bedroht" (1 bzw. CR)			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL Ö	RL NÖ
Vögel			
<i>Aquila heliaca</i>	Kaiseradler	1 (CR)	III
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1 (CR)	1!
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	1 (CR)	I
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1 (CR)	2!
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1 (CR)	1!
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	1 (CR)	1!
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule	1 (CR)	0
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	1 (CR)	!!
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	1 (CR)	0
Libellen			
<i>Lestes dryas</i>	Glänzende Binsenjungfer	1 (CR)	1
<i>Lestes virens</i>	Kleine Binsenjungfer	1 (CR)	2
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1 (CR)	1
<i>Sympetrum flaveolum</i>	Gefleckte Heidelibelle	1 (CR)	1
"Urzeitkrebse"			
<i>Branchipus schaefferi</i>			1

Summe

13

7